



# Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 7. Juni 2023

Nummer 22

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Erteilung von Verwarnungs- und Bußgeldern bei Zuwiderhandlungen gegen die Landesschiffahrtsverordnung und die Landeshafenverordnung (Bußgeldkatalog-LSchiffV/LHafenV - BKatSchiff-Hafen) .....	539
Einführung technischer Liefer- und Prüfbedingungen für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Änderung der Prüfungen im Bereich Arbeitsstellen .....	551
Einführung technischer Liefer- und Prüfbedingungen für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Sichtzeichen (TLP Sichtzeichen) .....	551
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen aus der Fischereiabgabe .....	552
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere .....	554
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Informationen zum Erörterungstermin Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sekundär-Rohstoff-Zentrum - SRZ) in 03052 Cottbus, Gemarkung Dissenchen .....	558
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in 16845 Neustadt (Dosse) .....	558
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in 16845 Neustadt (Dosse) .....	559
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)</b>	
Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) .....	561

Inhalt	Seite
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	563
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	564

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Erteilung von Verwarnungs- und Bußgeldern bei Zuwiderhandlungen gegen die Landesschiffahrtsverordnung und die Landeshafenverordnung (Bußgeldkatalog-LSchiffV/LHafenV - BKatSchiff-Hafen)**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 11. Mai 2023

Aufgrund der §§ 56 und 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des § 89 der Landesschiffahrtsverordnung und des § 41 der Landeshafenverordnung macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Erteilung von Verwarnungs- und Bußgeldern bei Zuwiderhandlungen gegen die Landesschiffahrtsverordnung und die Landeshafenverordnung in den jeweils geltenden Fassungen bekannt:

#### **1 Allgemeines**

Ziel dieses Bußgeldkataloges ist es, eine Grundlage für die Ermessensausübung der zuständigen Behörden bei der Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zu legen, die auf oder an schiffbaren Landesgewässern und in Häfen des Landes Brandenburg durch Zuwiderhandlungen gegen die Landesschiffahrts- und Landeshafenverordnung begangen werden.

Als Ordnungswidrigkeit können nur die Tatbestände geahndet werden, die in den Ordnungswidrigkeitenkatalogen der genannten Verordnungen mit Geldbußen bewehrt sind. Das Bußgeldverfahren und das Verwarnungsgeldverfahren werden nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes durchgeführt.

#### **2 Erteilung von Verwarnungen**

2.1 Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, **kann** von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden. Eine Verwarnung kann nur dann erteilt werden, wenn im nachfolgenden Katalog für den betreffenden Tatbestand nicht ausschließlich ein Bußgeld vorgesehen ist.

Verwarnungsgeld soll erhoben werden, wenn zur angemessenen Ahndung des geringfügigen Verstoßes eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht ausreichend ist.

2.2 Ob eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig anzusehen ist, ist auf Grund einer Gesamtbetrachtung des Verstoßes zu beurteilen. Maßgebend für diese Beurteilung sind die Bedeutung der Handlung und der Grad der Vorwerfbarkeit des Verstoßes.

2.3 Eine Handlung ist insbesondere dann als geringfügig zu beurteilen, wenn sie:

1. von geringer Dauer war,
2. nur ein geringes Maß an Gefährdung verursachte,
3. keine Behinderung der Schifffahrt verursacht hat,
4. mit Wasserfahrzeugen, die mit Muskelkraft betrieben werden, begangen wurde, ohne Sach- oder Personenschäden zu verursachen,
5. eine unwesentliche Über- oder Unterschreitung einer zeitlichen, räumlichen oder sonstigen Grenze oder Frist beinhaltet.

2.4 Die Erteilung einer Verwarnung ist in der Regel ausgeschlossen:

1. bei vorsätzlicher Handlung, Duldung oder Unterlassung,
2. bei Gefährdung oder Schädigung eines anderen, ausgenommen in geringfügigen Fällen,
3. bei erheblicher Verkehrsbehinderung,
4. bei grob verkehrswidrigem Verhalten,
5. bei rücksichtslosem Verhalten,
6. bei Erzielung eines erheblichen Gewinns durch das Begehen der Ordnungswidrigkeit,
7. in den Fällen, in denen der Katalog ausschließlich ein Bußgeld vorsieht.

2.5 Die Höhe des im Katalog festgesetzten Verwarnungsgeldes ist verbindlich.

Für die Wirksamkeit der Verwarnung ist § 56 Absatz 2 OWiG zu beachten.

2.6 Werden durch eine Handlung mehrere geringfügige Tatbestände verwirklicht, so ist nur das höchste in Anwendung kommende Verwarnungsgeld zu erheben.

2.7 Wurden durch mehrere Handlungen mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen oder ist gegen dieselbe Vorschrift mehrmals verstoßen worden, so ist wegen jedes Verstoßes eine Verwarnung zu erteilen.

2.8 In den Fällen der Nummern 2.6 und 2.7 kann eine Verwarnung jedoch nur dann erteilt werden, wenn die Handlung oder alle Handlungen insgesamt noch als geringfügig eingeschätzt werden.

#### **3 Erteilung von Bußgeldbescheiden**

3.1 Bei Ordnungswidrigkeiten, die im nachfolgenden Katalog aufgeführt sind, wird in der Regel eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festgesetzt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

3.2 Die im Katalog bestimmten Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, gewöhnlichen Tatumständen

und durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen ausgehen.

### 3.3 Die Regelsätze erhöhen sich

1. um mindestens 25 Prozent, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet **oder** geschädigt worden ist,
2. um mindestens 50 Prozent, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet **und** geschädigt worden ist,
3. um mindestens 25 Prozent, wenn der Grundtatbestand bereits eine Gefährdung oder eine Schädigung enthält und eine Schädigung oder eine Gefährdung hinzutritt,
4. um mindestens 50 Prozent, wenn der Schiffsführer eines Gefahrguttransportes Vorschriften über Begegnen, Wenden, Überholen oder über unangepasste Geschwindigkeit nicht beachtet, soweit hierfür nicht Sondertatbestände bestehen,
5. um mindestens 50 Prozent im Wiederholungsfalle bei Verstößen gegen Vorschriften über Gefahrguttransporte, es sei denn, ein Verstoß liegt erhebliche Zeit zurück,
6. um mindestens 20 Prozent, wenn der Betroffene bereits einmal wegen gleichartiger Ordnungswidrigkeiten innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt worden ist.

### 3.4 Die Regelsätze **können** ermäßigt werden, wenn:

1. die Auswirkungen für die Allgemeinheit sehr gering sind,
2. der Betroffene Einsicht zeigt und eine Wiederholung nicht zu befürchten ist,
3. die im Katalog vorgesehene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Härte führen würde.

3.5 Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände verwirklicht, so ist nur ein Regelsatz, bei unterschiedlichen Regelsätzen der höchste anzuwenden. Dieser ist im Regelfall angemessen zu erhöhen.

3.6 Wurden durch mehrere Handlungen mehrere Tatbestände verwirklicht oder ist gegen dieselbe Vorschrift mehrmals verstoßen worden, so ist wegen jedes Verstoßes ein Bußgeld zu erteilen.

3.7 Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das im Katalog bestimmte Höchstmaß des Regelsatzes dabei nicht aus, so kann für diese Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße erhoben werden, die den wirtschaftlichen Vorteil übersteigt (§ 17 Absatz 4 OWiG).

3.8 Kommt es zu einer Ordnungswidrigkeitenanzeige, weil der Betroffene mit einer angebotenen Verwarnung nicht einverstanden ist, **kann** eine Geldbuße in Höhe des Verwarnungsgeldes in Betracht kommen.

## 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Erteilung von Verwarnungs- und Bußgeldern bei Zuwiderhandlungen gegen die Landesschiffahrtsverordnung und die Landeshafenverordnung, Bußgeldkatalog - LSchiffV/LHafenV (BKatSchiff-Hafen) vom 10. April 2003 (ABl. S. 537) außer Kraft.

Anlage

Verstöße gegen die Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV) vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Februar 2022 (GVBl. II Nr. 22)

Ifd. Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen L.SchiffV	Betroffener	Ordnungswidrig nach § 89 Absatz 1	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro
1	Sich während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord befinden	§ 4 Absatz 4	Sch	Nr. 42 a	55	250
2	Nichtbeachten der Vorsichtsmaßregeln	§ 4 Absatz 5	Sch	Nr. 42 b	35	75 bis 750
3	Nichtbeachten der Anordnungen, die durch die Schiffsfahrtszeichen gegeben werden	§ 4 Absatz 6	Sch	Nr. 1	55	125 bis 350
4	Die Regelungen der Landesschiffahrtsverordnung nicht befolgen	§ 4 Absatz 7	Sch	Nr. 42 c	35	75 bis 750
5	Wer unter Einwirkung von Alkohol mit einer Menge von 0,25 Milligramm pro Liter oder mehr Alkohol in der Atemluft oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, übermüdet oder unter Einwirkung von Medikamenten, Drogen oder aus anderen Gründen in der Fähigkeit, das Fahrzeug zu führen, beeinträchtigt ein Fahrzeug führt	§ 4 Absatz 9	Sch	Nr. 42 d	nein	350 bis 2 500
6	Sich nicht über die Bedingungen und Verhältnisse des zu befahrenden Gewässers informieren	§ 4 Absatz 10	Sch	Nr. 42 e	55	250 bis 2 500
7	Nichtbefolgen der Anweisungen des Schiffsführers	§ 5 Absatz 1	Jederm	Nr. 2	25	100
8	Wer als Mitglied der Schiffsbesatzung unter Einwirkung von Alkohol mit einer Menge von 0,25 Milligramm pro Liter oder mehr Alkohol in der Atemluft oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, übermüdet oder unter Einwirkung von Medikamenten, Drogen oder aus anderen Gründen in der Fähigkeit, das Fahrzeug zu führen, beeinträchtigt ein Fahrzeug führt	§ 5 Absatz 4	Jederm	Nr. 45	nein	350 bis 2 500
9	Einsetzen eines Rudergängers, der nicht geeignet ist oder nicht das vorgeschriebene Mindestalter hat	§ 7 Absatz 1	Sch	Nr. 42 f	55	125 bis 250
10	Ohne erforderlichen Ausguck fahren	§ 7 Absatz 3	Sch	Nr. 42 g	55	175
11	Fahren eines Fahrzeuges ohne gültige Fahrerlaubnis	§ 8 Absatz 1	Jederm	Nr. 3	nein	250 bis 1 500
12	Befördern von mehr als acht Personen, ohne im Besitz einer vorgeschriebenen Fahrerlaubnis zu sein	§ 8 Absatz 3	Sch	Nr. 46 a	nein	150 bis 500
13	Fahren eines Kleinfahrzeuges oder Sportbootes ohne den Sportbootführerschein - Binnen	§ 8 Absatz 5	Jederm	Nr. 4	nein	150 bis 500
14	Nichteinhalten der Auflagen zur Fahrerlaubnis	§ 10 Absatz 4	Sch	Nr. 42 h	55	100 bis 300
15	Nichteinhalten der regelmäßigen ärztlichen Kontrolle	§ 14 Absatz 4	Sch	Nr. 42 i	55	150 bis 1 500
16	Nichtbefolgen oder Nichteinhalten der vollziehbaren Bedingungen oder Auflagen, die mit der Fahrerlaubnis verbunden sind	§ 14 Absatz 5	Sch/Jederm	Nr. 5	55	100 bis 500

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann; FG: Fahrgast; Hafentb: Hafentbetreiber; EigGG: Eigentümer oder Verladener gefährlicher Güter; Sa: Sachkundiger

Ifd. Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen L.SchiffV	Betroffener	Ordnungswidrig nach § 89 Absatz 1	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro
17	Anordnen oder zulassen, dass ein Fahrzeug genutzt wird, ohne den geforderten Bau- und Ausrüstungsbestimmungen zu entsprechen	§ 17	Eigent	Nr. 40 a	55	200 bis 500
18	Ein Fahrzeug nicht im vorschriftsmäßigen Zustand halten	§ 17 Absatz 3	Eigent	Nr. 6	nein	75 bis 500
19	Ein Binnenschiff oder ein Fahrgastschiff in Verkehr bringen, welches nicht geeicht ist	§ 18	Eigent	Nr. 39 a	nein	75 bis 200
20	Ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage in Verkehr bringen, welches oder welche nicht ausreichend schwimmfähig ist	§ 19 Absatz 1	Eigent	Nr. 39 b	nein	200 bis 1 000
21	Ein Fahrzeug führen, das über die zulässige Belastung hinaus beladen ist oder so beladen ist, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen gefährdet ist	§ 19 Absatz 2	Sch	Nr. 44 a	55	100 bis 500
22	Nichteinhalten des festgelegten Mindestfreibords oder ohne festgelegten Mindestfreibord fahren oder Fahrzeuge in Verkehr bringen ohne Freibordmarkierungen	§ 19 Absatz 3 und 5	Sch/Eigent	Nr. 39 c; Nr. 42 k	20	75
23	Mehr Fahrgäste befördern als zugelassen sind	§ 20	Sch/Eigent	Nr. 39 d; Nr. 42 l	55	100 je FG, mindestens 1 000
24	Ein Fahrzeug führen oder in Verkehr bringen, das nicht ausreichend manövrierfähig ist	§ 21	Sch/Eigent	Nr. 39 e; Nr. 44 c	nein	150 bis 750
25	Keinen ordnungsgemäßen Steuerstand besitzen	§ 23	Jederm	Nr. 39 f	55	500 bis 2 500
26	Durch die bauliche Beschaffenheit des Fahrzeuges ein Gewässer nachteilig verändern	§ 24 Absatz 1	Eigent	Nr. 39 g	nein	150 bis 1 500
27	nicht besetzt					
28	Einen Innenbordmotor ohne Ölauffangeinrichtungen betreiben	§ 24 Absatz 2	Eigent	Nr. 39 h	nein	100 bis 400
29	Zweitaktmotor mit höherem Ölanteil als 2 Prozent ohne Genehmigung betreiben	§ 25	Eigent	Nr. 39 i	nein	100
30	Eine nicht regelmäßig durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfte Flüssiggas- oder Druckluftanlage betreiben	§ 29	Sch/Eigent	Nr. 41 a	35	250
31	Eine Flüssiggas- oder Druckluftanlage betreiben, ohne das aktuelle Überprüfungsprotokoll an Bord mitzuführen	§ 29	Sch/Eigent	Nr. 42 m	35	75 bis 250
32	Auf Fahrgastschiffen Brennstoffe mit einem Flammpunkt von 55 Grad Celsius und weniger verwenden	§ 32	Eigent	Nr. 7	35	100
33	Ein Fahrzeug ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung führen	§ 33	Sch/Eigent	Nr. 41 b; Nr. 44 d	35	50 bis 150
34	Nichtbekanntmachen der zulässigen Höchstzahl zu befördernder Personen auf Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung zugelassen sind	§ 33 Absatz 2 Nr. 2	Eigent	Nr. 40 b	55	100
35	Ein Kleinfahrzeug ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in Betrieb nehmen	§ 34	Sch/Eigent	Nr. 41 c	55	125 bis 200
36	Nicht mit den notwendigen optischen oder akustischen Geräten zur Abgabe der Signale der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung ausgerüstet sein	§ 35 Absatz 1	Eigent	Nr. 44 e	25	100

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann; FG: Fahrgast; Hafentb: Hafentbetreiber; EigGG: Eigentümer oder Verladener gefährlicher Güter; Sa: Sachkundiger

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Verstoß gegen L.SchiffV</b>	<b>Betroffener</b>	<b>Ordnungswidrig nach § 89 Absatz 1</b>	<b>Verwarnungsgeld in Euro</b>	<b>Geldbuße in Euro</b>
37	Ohne oder mit nicht geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ausgerüstet sein oder keinen vorgeschriebenen Verbandskasten an Bord mitführen	§ 35 Absatz 2 und 3	Sch/Eigent	Nr. 41 d, Nr. 44 f und h	nein	200
38	Nicht die erforderlichen geeigneten Rettungsmittel an Bord mitführen	§ 36	Sch/Eigent	Nr. 41 e; Nr. 44 g	35	100
39	Kein geeignetes Lenzgerät an Bord mitführen	§ 38	Sch/Eigent	Nr. 39 k; Nr. 44 i	35	100 bis 750
40	Ein Fahrzeug ohne zahlenmäßig ausreichende oder mit ungeeigneter Besatzung führen	§ 39	Sch/Eigent	Nr. 42 o	nein	100 bis 500
41	Besatzungsmitglieder ohne gültiges Schifferdienstbuch beschäftigen	§ 39	Sch/Eigent	Nr. 42 o	35	75 bis 250
42	Mit einem zulassungspflichtigen Fahrzeug oder einem Sondertransport ohne gültige Zulassung am Verkehr teilnehmen	§ 40 Absatz 1	Sch	Nr. 8	nein	250
43	Einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführen	§ 40 Absatz 1 Nr. 2	Jederm	Nr. 9	35	75 bis 1 000
44	Ein Sportboot in Verkehr bringen ohne CE-Kennzeichnung	§ 40 Absatz 3	Jederm	Nr. 10	35	100
45	Tatsachen zur Änderung der Zulassung oder die Tatsache, dass das Fahrzeug dauernd aus dem Verkehr gezogen wird, der Zulassungsbehörde nicht anzeigen	§ 40 Absatz 10	Eigent	Nr. 40 c	20	100 bis 500
46	Fristen der Nachuntersuchung nicht einhalten	§ 41 Absatz 1 und 2	Eigent	Nr. 40 d	35	100 bis 400
47	Eine Sonderuntersuchung nicht durchführen lassen	§ 41 Absatz 3	Eigent	Nr. 40 e	nein	250
48	Eine vollziehbar angeordnete Untersuchung von Amts wegen nicht durchführen lassen	§ 41 Absatz 4	Eigent	Nr. 40 f	nein	100 bis 400
49	Nichtbefolgen des Verbots oder der Beschränkung einer Nutzung	§ 42 Absatz 1	Eigent	Nr. 40 g	nein	200 bis 1 000
50	Die Grundregeln für das Verhalten im Verkehr auf dem Wasser nicht beachten	§ 43 Absatz 1	Sch	Nr. 42 p		
	mit Behinderung				35	75 bis 750
	mit Gefährdung oder mit Schaden				35	75 bis 750
51	Andere Fahrzeuge oder Fischfangergeräte belästigend umfahren	§ 43 Absatz 2	Sch	Nr. 42 q	35	150
	Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von	§ 45	Sch	Nr. 42 r		
	mehr als 2 km/h				35	100
	mehr als 3 km/h				55	150
	mehr als 6 km/h				nein	225
	mehr als 10 km/h				nein	300
52	mehr als 15 km/h				nein	375
	mehr als 20 km/h				nein	400
	mehr als 25 km/h				nein	500
	mehr als 30 km/h				nein	600
	je weitere 5 km/h				nein	100

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann; FG: Fahrgast; Hafent: Hafentbetreiber; EigGG: Eigentümer oder Verladener gefährlicher Güter; Sa: Sachkundiger

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Verstoß gegen L.SchiffV</b>	<b>Betroffener</b>	<b>Ordnungswidrig nach § 89 Absatz 1</b>	<b>Verwarnungsgeld in Euro</b>	<b>Geldbuße in Euro</b>
53	Die geltenden Fahrregeln nicht einhalten	§ 44	Sch	Nr. 11	55	125 bis 350
54	Nichteinhalten der Regeln über das Stillliegen	§ 46	Sch	Nr. 12	35	100 bis 300
55	Die Schutzgebiete unerlaubt befahren	§ 47 Absatz 1	Sch	Nr. 13	55	125 bis 350
56	Ein Sportboot in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr ohne Ausnahmegenehmigung in Betrieb nehmen	§ 47 Absatz 2	Sch	Nr. 14	35	100
57	Auf dem Mellensee in der Zeit von 12 Uhr bis 15 Uhr ohne Ausnahmegenehmigung ein Sportboot mit Verbrennungsmotor in Betrieb nehmen	§ 47 Absatz 3	Sch	Nr. 15	35	150
58	Ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor ohne Ausnahmegenehmigung auf den genannten Gewässern in Betrieb nehmen	§ 47 Absatz 4	Sch	Nr. 16	35	100 bis 250
59	Gegenstände über die seitliche Bordwand hinausragen lassen	§ 48 Absatz 1	Sch	Nr. 42 s	55	150
60	Den aufgeholten Anker unter den Boden oder unter den Kiel des Fahrzeuges reichen lassen	§ 48 Absatz 2	Sch	Nr. 42 t	25	150
61	Schifffahrtszeichen entfernen, verändern, beschädigen, unbrauchbar machen oder an ihnen festmachen oder verholten	§ 49 Absatz 1	Jederm	Nr. 17	35	150 bis 500
62	Nicht oder nicht unverzüglich die zuständigen Stellen informieren	§ 48 Absatz 3 und 4; § 49 Absatz 2 und 3; § 50	Sch	Nr. 42 u	20	100 bis 250
63	Nichtbefolgen oder Missachten einer vollziehbaren Anordnung der oberen Verkehrsbehörde oder der Polizei	§§ 54, 56	Jederm	Nr. 18	55	250 bis 500
64	Nichtbefolgen der Aufforderung zum Anhalten zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, zur Prüfung des Zustandes des Fahrzeuges, der Ausrüstung, der Dokumente, der Fahrgastzahl sowie das Nicht-an-Bord-Kommen-Lassen der Dienstkräfte der Polizei oder der Verkehrsbehörden	§ 55	Sch	Nr. 42 v	55	125 bis 500
65	Ohne Erlaubnis an unerlaubten Stellen laden, löschen oder leichtern	§ 57	Jederm	Nr. 19	nein	200
66	Veranlassen oder Zulassen des Fahrens seines Fahrzeuges ohne Fahrerlaubnis	§ 58	Eigent	Nr. 40 h	nein	150 bis 500
67	Nicht die vorgeschriebenen Bezeichnungen führen	§ 59	Sch	Nr. 44 j	55	125 bis 250
68	Bei Gefahrguttransporten die Gefahrgutverordnung-Binnenschiffahrt nicht einhalten	§ 60	Sch	Nr. 42 w	nein	150 bis 1 500
69	Ohne Genehmigung Gefahrguttransporte auf schiffbaren Landesgewässern durchführen	§ 60 Absatz 2	Sch	Nr. 20	nein	150 bis 1 500
70	Nichtmitführen der vorgeschriebenen Urkunden an Bord oder diese nicht zur Einsicht aushändigen	§ 61	Sch	Nr. 42 x	35	100 bis 500
71	Andere Lichter als vorgeschrieben oder verbotene Lichter oder Sichtzeichen benutzen	§ 62	Sch/Eigent	Nr. 21	25	100
72	Ohne Genehmigung Schilder oder Tonnen aufstellen sowie Auflagen einer Aufstellgenehmigung nicht einhalten	§ 63 Absatz 6	Jederm	Nr. 22	55	250

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann; FG: Fahrgast; Hafentb: Hafentbetreiber; EigGG: Eigentümer oder Verloader gefährlicher Güter; Sa: Sachkundiger



<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Verstoß gegen L.SchiffV</b>	<b>Betroffener</b>	<b>Ordnungswidrig nach § 89 Absatz 1</b>	<b>Verwarnungsgeld in Euro</b>	<b>Geldbuße in Euro</b>
73	Einer Anordnung zur Aufstellung, Unterhaltung oder Beseitigung von Schiffsfahrtszeichen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen	§ 63 Absatz 7	Jederm	Nr. 23	35	100 bis 500
74	Nichtgeben der vorgeschriebenen Schallzeichen	§ 64	Sch	Nr. 24	35	150
75	Feste Gegenstände, Flüssigkeiten oder gasförmige Stoffe von Fahrzeugen in das Gewässer einbringen oder einleiten	§ 65 Absatz 1	Jederm	Nr. 25	55	100 bis 500
76	Rückstände von Öl, flüssigen Brennstoffen oder ölhaltigen Abwässern nicht oder nicht regelmäßig gegen Quittung an zugelassenen Stellen abgeben	§ 65 Absatz 2	Sch	Nr. 42 y	35	100 bis 500
77	Das Ölkontrollbuch nicht ordnungsgemäß führen oder gar kein Ölkontrollbuch führen	§ 65 Absatz 2	Sch	Nr. 42 z	10	100
78	Erforderliche Maßnahmen nicht durchführen, die Benachrichtigung einer zuständigen Behörde unterlassen oder den Ort der Gewässerverschmutzung verlassen	§ 65 Absatz 3	Sch	Nr. 43 a	20	100 bis 500
79	Ein im Wasser liegendes Fahrzeug mit Öl als Außenanstrich versehen	§ 65 Absatz 4	Sch/Eigent	Nr. 26; Nr. 39 I	nein	100 bis 500
80	Fettlösende emulgierende Reinigungsmittel in die Bilge einbringen oder zur Außenreinigung verwenden	§ 65 Absatz 5	Jederm	Nr. 27	nein	250 bis 500
81	Durch den Betrieb des Fahrzeuges übermäßig Lärm, Rauch, Abgas oder Gerüche erzeugen	§ 66	Jederm	Nr. 28	35	100 bis 750
82	Die Meldung eines Unfalls unterlassen	§ 67 Absatz 1	Sch	Nr. 29	nein	150 bis 500
83	Verlassen des Unfallortes, Feststellung der Art und Weise der Beteiligung und der Umstände an einem Unfall verhindern	§ 67 Absatz 2	Sch	Nr. 43 b	nein	150 bis 500
84	Außerhalb genehmigter und gekennzeichnete Strecken und genehmigter Zeiträume oder bei unsichtigem Wetter Wasserski laufen oder anderweitig gleitend über das Wasser gezogen werden	§ 68 Absatz 1	Jederm	Nr. 30	55	150
85	Auflagen und Nebenbestimmungen einer Genehmigung nicht einhalten	§ 68 Absatz 2	Jederm	Nr. 31	nein	100 bis 350
86	Schleppen von Wasserski ohne Begleitperson zur Beobachtung des Seils und des Wasserskiläufers	§ 68 Absatz 3	Sch	Nr. 44 k	55	150
87	Schleppen von mehr als zwei Wasserskiläufern	§ 68 Absatz 5	Sch	Nr. 44 l	nein	200
88	Schleppen von Flugdrachen, Drachenfallschirmen oder ähnlichen Geräten sowie Kite-Surfing ohne Erlaubnis	§ 69 Absatz 1	Sch	Nr. 32	nein	200
89	Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes, Wasserkatzen oder ähnlichen Kleinfahrzeugen, unabhängig von ihrer Antriebsart ohne Erlaubnis	§ 69 Absatz 2	Sch	Nr. 33	55	150 bis 250
90	Eine Anlegestelle nicht verkehrs- und betriebssicher errichten und erhalten und diese bei Nacht oder unsichtigem Wetter nicht ausreichend beleuchten	§ 70 Absatz 2	Eigent	Nr. 40 i	55	150 bis 350
91	Mit einem Fahrgastschiff an einer nicht speziell als Anlegestelle für Fahrgastschiffe genehmigten Anlegestelle anlegen	§ 70 Absatz 1	Sch/Eigent	Nr. 41 g	55	150 bis 300
92	Unberechtigt an Anlegestellen ankern oder festmachen	§ 71 Absatz 1	Sch	Nr. 43 c	25	75 bis 150

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann; FG: Fahrgast; Hafent: Hafentreiber; EigGG: Eigentümer oder Verladener gefährlicher Güter; Sa: Sachkundiger

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Verstoß gegen L.SchiffV</b>	<b>Betroffener</b>	<b>Ordnungswidrig nach § 89 Absatz 1</b>	<b>Verwarnungsgeld in Euro</b>	<b>Geldbuße in Euro</b>
93	An Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt oder der Personenkähne baden oder aneignen	§ 71 Absatz 3	Jederm	Nr. 34	35	150
94	Die Besatzung und das Bordpersonal nicht oder nicht regelmäßig über Aufgaben bei Notfällen einweisen und befehlen	§ 74 Absatz 4	Sch	Nr. 40 j	30	100 bis 250
95	Gesperrte oder teilweise gesperrte Gewässer ohne Genehmigung befahren	§ 75	Sch	Nr. 43 d	55	125 bis 350
96	Ohne Genehmigung sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser durchführen, die zu einer Ansammlung von Fahrzeugen führen oder die Schifffahrt beeinträchtigen können	§ 76 Absatz 1	Jederm	Nr. 36	nein	100 bis 1 000
97	Nichteinhalten von Nebenbestimmungen einer Genehmigung	§ 76 Absatz 3	Jederm	Nr. 37	nein	200 bis 1 000
98	Nichteinhalten der besonderen Fahrregeln des Spreewaldes	§ 77	Sch	Nr. 46 b	55	125 bis 250
99	Im Schleusenbereich stillliegen, ohne zur Schleusung anzustehen	§ 78 Absatz 4	Sch	Nr. 43 e	35	150
100	Fahrgäste vor dem Schleusen nicht befehlen	§ 78	Sch	Nr. 46 c	10	100 bis 150
101	Verhaltens- und Bedienungsvorschriften beim Schleusen nicht einhalten	§ 78	Sch	Nr. 46 c	35	150
	Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von	§ 79	Sch	Nr. 46 d		
	mehr als 2 km/h				55	125
	mehr als 3 km/h				nein	150
	mehr als 6 km/h				nein	225
	mehr als 10 km/h				nein	300
	mehr als 15 km/h				nein	375
	mehr als 20 km/h				nein	425
	mehr als 25 km/h				nein	525
	mehr als 30 km/h				nein	625
	je weitere 5 km/h				nein	125
103	Ohne gültige Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb betreiben	§ 80	Sch	Nr. 46 e	nein	150 bis 200
	Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von	§ 80 Absatz 4 Nr. 1	Sch	Nr. 46 f		
	mehr als 2 km/h				55	125
	mehr als 3 km/h				nein	150
	mehr als 6 km/h				nein	225
	mehr als 10 km/h				nein	300
	mehr als 15 km/h				nein	375
	mehr als 20 km/h				nein	425
	mehr als 25 km/h				nein	525
	mehr als 30 km/h				nein	625
	je weitere 5 km/h				nein	125

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann; FG: Fahrgast; Hafenf: Hafenenbetreiber; EigGG: Eigentümer oder Verleger gefährlicher Güter; Sa: Sachkundiger

Ifd. Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen L.SchiffV	Betroffener	Ordnungswidrig nach § 89 Absatz 1	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro
105	An unübersichtlichen Stellen den Maschinenantrieb nicht rechtzeitig auf Leerlaufdrehzahl drosseln	§ 80 Absatz 4 Nr. 2	Sch	Nr. 46 g	10	100
106	Keine gültige Kennzeichnung am Spreewaldkahn oder Personenkahn führen	§ 81	Sch	Nr. 46 h	35	100
107	Nichteinhalten der Bau- und Ausrüstungsvorschriften	§ 82	Sch	Nr. 46 i	20	100 bis 200
108	Nichtmitführen der erforderlichen Sonderausrüstung	§ 83	Sch	Nr. 46 j	20	100
109	Ohne Genehmigung Nachfahrten durchführen	§ 84	Sch	Nr. 46 k	20	100 bis 500
110	Zulassen, dass an Bord von Personenkähnen gegrillt oder offenes Feuer entzündet wird	§ 85	Sch	Nr. 46 l	35	100 bis 500
111	Ohne Genehmigung mit einem Kleinfahrzeug auf der Neiße von der Stadt Guben, km 14,80 bis zum km 0,665 fahren	§ 86 Absatz 4	Jederm	Nr. 38	20	100

**Verstöße gegen die Landeshafenverordnung (LHafenV) vom 18. April 1997 (GVBl. II S. 306), geändert durch die Verordnung vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 270)**

Ifd. Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen §§ der LHafenV	Betroffener	Ordnungswidrig nach § 41 Absatz 1	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro
1	Auskunft über Bauart, Ausrüstung und Ladung sowie über Besatzung verwehren	§ 5 Absatz 1	Sch	Nr. 2	20	100 bis 150
2	Keinen Einblick in die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere gewähren	§ 5 Absatz 1	Sch	Nr. 3	20	100 bis 250
3	Das Betreten, das Besichtigen von Fahrzeugen und das Mitfahren auf Fahrzeugen im Hafengebiet verwehren	§ 5 Absatz 2	Sch	Nr. 4	20	100 bis 250
4	Einer vollziehbaren Anordnung zum Verlassen des Hafens nicht nachkommen	§ 5 Absatz 5	Jederm	Nr. 5	nein	100 bis 500
5	Zu widerhandlung einer Vorschrift über das Verhalten im Hafengebiet	§ 6	Jederm	Nr. 1 a	20	100 bis 200
6	Nichteinhalten von Vorschriften über die Benutzung des Hafens	§ 7 Absatz 1; § 9	Jederm	Nr. 1 b; Nr. 7	20	100 bis 250
7	Keine Hafenanordnung erlassen	§ 7 Absatz 2	Hafenb	Nr. 33 a	nein	250 bis 500
8	Gegen eine Einschränkung des Aufenthaltes von Fahrzeugen verstoßen	§ 8 Absatz 1	Sch	Nr. 6	35	100 bis 300
9	Verunreinigung des Hafens	§ 10	Jederm	Nr. 1 c; Nr. 1 d; Nr. 8; Nr. 32 a	35	100 bis 500
10	Die obere Verkehrsbehörde, die nächste Polizeidienststelle, die Feuerwehr oder die untere Wasserbehörde nicht unterrichten, dass wasserunreinigende oder wassergefährdende Stoffe oder gefährliche Güter in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangen oder gelangt sind	§ 10 Absatz 5	Verursacher Hafenb	Nr. 9; Nr. 33 b	35	150 bis 300

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann; FG: Fahrgast; Hafenb: Hafengebührenbetreiber; EigGG: Eigentümer oder Verladener gefährlicher Güter; Sa: Sachkundiger

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Verstoß gegen §§ der LHafenV</b>	<b>Betroffener</b>	<b>Ordnungswidrig nach § 41 Absatz 1</b>	<b>Verwarnungsgeld in Euro</b>	<b>Geldbuße in Euro</b>
11	Einer vollziehbaren Auflage zur Entfernung ausgetretener wasserverunreinigender oder wassergefährdender Stoffe oder gefährlicher Güter nicht nachkommen	§ 10 Absatz 5	Verursacher Hafengeb	Nr. 10	nein	150 bis 400
12	Nichteinhalten von Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung im Hafengebiet	§ 11	Sch	Nr. 1 e	30	100 bis 250
13	Nichteinhalten der Zulassung für die Liegestelle zur Begasung von Wasserfahrzeugen im Hafengebiet	§ 11	Sch	Nr. 1 e	nein	100 bis 500
14	Keine geeigneten Rettungsmittel und -geräte bereitstellen	§ 12 Absatz 1	Hafenb	Nr. 33 c	nein	150 bis 450
15	Rettungsmittel und -geräte nicht in gebrauchsfähigem Zustand halten	§ 12 Absatz 2	Hafenb	Nr. 33 d	nein	100 bis 450
16	Bei besonderen Vorfällen nicht den Hafentreiber und die zuständigen Behörden informieren	§ 13 Absatz 1 und 2	Sch	Nr. 32 b	30	100 bis 250
17	Einer Anordnung des Hafentreibers zum Heben und Entsorgen gesunkener Gegenstände nicht nachkommen	§ 13 Absatz 2	Sch	Nr. 32 c	35	100 bis 500
18	Keinen Einsatzplan erarbeiten und nicht jährlich präzisieren sowie nicht regelmäßig Einsatzübungen durchführen	§ 13 Absatz 4	Hafenb	Nr. 33 e	nein	100 bis 300
19	Durchführen von Reparaturarbeiten an Schiffen ohne Erlaubnis des Hafentreibers	§ 14	Jederm	Nr. 11	35	100 bis 450
20	Nichteinholen der Genehmigung für Reparaturarbeiten von der Hafengebietbehörde	§ 14	Jederm	Nr. 11	35	100 bis 200
21	Ohne An- und Abmeldung den Hafen befahren oder verlassen	§ 15 Absatz 1	Sch	Nr. 32 d	35	100 bis 300
22	Gefahrgüter, die in den Hafen eingefahren werden sollen, nicht rechtzeitig vorher anmelden	§ 16 Absatz 1	Sch	Nr. 12	35	100 bis 500
23	Die Anmeldung nicht mit den vollständigen Angaben machen	§ 16 Absatz 1	Sch	Nr. 13	20	100
24	Keine Beförderungspapiere für gefährliche Güter vorlegen	§ 16 Absatz 3	Sch	Nr. 14	35	100 bis 500
25	Ohne erforderliche Erlaubnis in den Hafen einlaufen	§ 17	Sch	Nr. 15	30	100 bis 200
26	Stillgelegte Fahrzeuge nicht in sicherem und schwimmfähigem Zustand halten	§ 18 Absatz 2	Eigentümer	Nr. 1 g	35	100 bis 300
27	Ohne Erlaubnis ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen stilllegen	§ 18 Absatz 1	Jederm	Nr. 16	nein	200 bis 1 000
28	Nichteinhalten einer Vorschrift über Fahrten im Hafen	§ 19	Sch	Nr. 1 h	30	100 bis 150
29	Nichteinhalten einer Vorschrift über den Schlepp- und Schubverkehr im Hafengebiet	§ 20	Sch	Nr. 1 i; Nr. 17	35	100 bis 250
30	Den Liegeplatz ohne Erlaubnis wechseln	§ 21 Absatz 1	Sch	Nr. 18	20	100 bis 150
31	Liegeplätze, die für Gefahrgutumschlag oder Fischereifahrzeuge oder Schiffe im Linienverkehr bestimmt sind, nutzen	§ 21 Absatz 2	Sch	Nr. 19	35	100 bis 350

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann; FG: Fahrgast; Hafenb: Hafentreiber; EigGG: Eigentümer oder Verladener gefährlicher Güter; Sa: Sachkundiger

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Verstoß gegen §§ der LHafenV</b>	<b>Betroffener</b>	<b>Ordnungswidrig nach § 41 Absatz 1</b>	<b>Verwarnungsgeld in Euro</b>	<b>Geldbuße in Euro</b>
32	Nichteinhalten von Vorschriften über das Festmachen und Anker im Hafengebiet	§ 22	Sch	Nr. 1 j	20	100 bis 250
33	Ohne Erlaubnis im Hafengewässer ankern	§ 22 Absatz 2	Sch	Nr. 20	20	100 bis 250
34	Über Gleise hinweg Fahrzeuge festmachen	§ 22 Absatz 3	Sch	Nr. 21	35	100 bis 400
35	Nichteinhalten einer Vorschrift über das Besetzen und Bewachen der Fahrzeuge im Hafengebiet	§ 23	Sch	Nr. 1 k; Nr. 32 f	30	100 bis 300
36	Nichteinhalten von Vorschriften über die Verkehrssicherheit bei Landgängen	§ 24	Sch	Nr. 1 l; Nr. 32 g	25	100 bis 200
37	Bei festgemachtem Fahrzeug unberechtigt die Propulsionsorgane benutzen	§ 25 Absatz 1	Sch	Nr. 32 h	35	100 bis 300
38	Keine Aufsichtsperson einsetzen	§ 25 Absatz 2	Sch	Nr. 32 i	35	100 bis 250
39	Nichteinhalten von Vorschriften über den Brandschutz an Bord	§ 26	Sch	Nr. 1 m	20	150
40	Nichteinhalten von Vorschriften über den Brandschutz an Land	§ 27	Hafenb	Nr. 1 n	20	150
41	Keine Verbotstafeln aufstellen zur Untersagung des Rauchens und von offenem Feuer	§ 27 Absatz 1	Hafenb	Nr. 33 f	30	100
42	Nichteinhalten von Vorschriften über die Versorgung mit Treibstoffen	§ 28	Sch	Nr. 1 o	30	200
43	Auf anderen als den zugelassenen Plätzen be- und entladen sowie Güter bereitstellen	§ 29 Absatz 1	Jederm	Nr. 1 p; Nr. 22	25	100 bis 200
44	Nicht für ausreichende Beleuchtung sorgen	§ 29 Absatz 2	Hafenb	Nr. 33 g	20	100 bis 150
45	Waagen unbefugt überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen unbefugt aufhalten und Gleisanlagen unbefugt betreten	§ 29 Absatz 4	Jederm	Nr. 23	30	100 bis 200
46	Nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgen	§ 29 Absatz 5	Hafenb	Nr. 33 h	30	100 bis 300
47	Beschädigungen von Hafenanlagen nicht dem Hafentreiber melden	§ 29 Absatz 7	Verursacher	Nr. 24	20	150
48	Ohne Genehmigung des Hafentreibers allgemein zugängliche Flächen zweckentfremdet nutzen	§ 30 Absatz 1	Jederm	Nr. 25	35	100
49	Güter so lagern oder bereitstellen, dass von ihnen Gefahren ausgehen	§ 30 Absatz 2	Jederm	Nr. 26	nein	150 bis 500
50	Landgänge, Uferwege und Gleisanlagen nicht freihalten	§ 30 Absatz 3 und 4	Jederm	Nr. 27	25	100
51	Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern nicht ausreichend kennzeichnen	§ 32 Absatz 1	Hafenb	Nr. 33 i	35	100 bis 300
52	Nichteinhalten von Vorschriften über das Festmachen von Binnenschiffen im Hafen, die gefährliche Güter an Bord haben	§ 33	Sch	Nr. 1 q	nein	150 bis 450
53	Keine Warntafeln anbringen	§ 34 Absatz 1	Hafenb	Nr. 33 j	35	100
54	Nichteinhalten von Vorschriften über den Mindestabstand zu Fahrzeugen, die gefährliche Güter geladen haben	§ 34 Absatz 2	Sch	Nr. 1 r	nein	150 bis 450

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann; FG: Fahrgast; Hafenb: Hafentreiber; EigGG: Eigentümer oder Verladener gefährlicher Güter; Sa: Sachkundiger

Ifd. Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen §§ der LHafenV	Betroffener	Ordnungswidrig nach § 41 Absatz 1	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro
55	Keine festen Fluchtwege zur Verfügung stellen	§ 35	Hafenb	Nr. 33 k	nein	150
56	Plätze, an denen gefährliche Güter bereitgestellt werden, nicht kennzeichnen	§ 37 Absatz 1	EigGG	Nr. 34 a	nein	100 bis 300
57	Ohne Erlaubnis des Hafenbetreibers beschädigte Versandstücke umschlagen	§ 37 Absatz 2	EigGG	Nr. 29	35	100 bis 200
58	Bereitgestellte gefährliche Güter nicht täglich kontrollieren	§ 37 Absatz 2	EigGG	Nr. 34 b	nein	150 bis 300
59	Vorfälle nicht unverzüglich dem Hafenbetreiber melden	§ 38 Absatz 1	Sa	Nr. 35 a	25	100 bis 250
60	Einer Anordnung des Hafenbetreibers zur Beseitigung von Beschädigungen, zum Umpacken oder Umfüllen gefährlicher Güter nicht nachkommen	§ 38 Absatz 3	EigGG	Nr. 30	nein	150 bis 500
61	Bei Freiwerden gefährlicher Güter den Unfallort nicht absperren und absichern	§ 38 Absatz 4	Sa	Nr. 35 b	nein	200 bis 500
62	Vorfälle mit gefährlichen Gütern nicht der oberen Verkehrsbehörde sowie der zuständigen Wasserbehörde anzeigen	§ 38 Absatz 5	Hafenb	Nr. 33 l	nein	150 bis 400
63	Ohne Erlaubnis Reinigungen oder Entgasungen von Tankschiffen im Hafen vornehmen	§ 39	Sch	Nr. 31	35	100 bis 200
64	Anordnungen des Hafenbetreibers zur Vermeidung von Gefahren bezüglich Reinigungen oder Entgasungen von Tankschiffen nicht nachkommen	§ 39	Sch	Nr. 31	nein	100 bis 300
65	Das Gasfreiheitszeugnis nicht für jedermann sichtbar an Bord aushängen	§ 40 Absatz 5	Sch	Nr. 32 j	nein	150 bis 200

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann; FG: Fahrgast; Hafenb: Hafenbetreiber; EigGG: Eigentümer oder Verloader gefährlicher Güter; Sa: Sachkundiger

## **Einführung technischer Liefer- und Prüfbedingungen für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

### **Änderung der Prüfungen im Bereich Arbeitsstellen**

Erlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 6/2023  
Vom 16. Mai 2023

#### **Bezug**

1. ARS Nr. 15/1991 vom 20. August 1991, StB 13/70.22.00/28 Va 91  
Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)
2. ARS Nr. 16/1994 vom 27. Mai 1994, StB 13/38.61.50/90 BAST 93  
Technische Lieferbedingungen für Leitkegel (TL-Leitkegel)
3. ARS Nr. 35/1997 vom 12. August 1997, StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97  
Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken (TL-Leitbaken 97) und  
Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente (TL-Leitelemente 97)
4. ARS Nr. 10/1998 vom 12. März 1998, StB 13/38.59.10-02/184 BAST 97  
Ergänzungsprüfungen von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)
5. ARS Nr. 24/2021 vom 8. November 2021, StB 26/7122.3/4-RSA/3524007  
ARS Nr. 24/2021 Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen (TLP-Warnschwellen 2014)

#### **Allgemeines**

Der Erlass richtet sich an die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2022 vom 14. Dezember 2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) bekannt gegeben, dass die Eignung der jeweiligen Ausstattungsgegenstände jeweils nach Maßgabe der genannten TL/TLP durch ein Prüfzeugnis auf Grund einer Eignungsprüfung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) oder von einem nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten Prüflaboratorium erfolgen kann.

Mit dem Erlass werden die Regelungsinhalte des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 23/2022 des BMDV für das

Land Brandenburg für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der übrigen Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

#### **Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

## **Einführung technischer Liefer- und Prüfbedingungen für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

### **Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Sichtzeichen (TLP Sichtzeichen)**

Erlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 7/2023  
Vom 16. Mai 2023

#### **Allgemeines**

Der Erlass richtet sich an die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2023 vom 27. Februar 2023 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Sichtzeichen (TLP Sichtzeichen) bekannt gegeben.

Mit dem Erlass werden die Regelungsinhalte des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 04/2023 des BMDV für das Land Brandenburg für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der übrigen Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die TLP Sichtzeichen werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unter [www.bast.de](http://www.bast.de) bereitgestellt und bei Bedarf aktualisiert.

#### **Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
über die Gewährung von Zuwendungen  
aus der Fischereiabgabe**

Vom 15. Mai 2023

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 7) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung des Fischereiwesens im Land Brandenburg.

Mit der Förderung geeigneter Maßnahmen soll ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung des Fischereiwesens in Brandenburg geleistet werden.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen der Fische, zur Fischbestandsentwicklung, zur Untersuchung der Lebens- und Umweltbedingungen der Fische und der Möglichkeiten zur Verhinderung von Fischkrankheiten, zur Aus- und Fortbildung in der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung sowie zur Information und der Öffentlichkeitsarbeit der Fischerei.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der aus der Fischereiabgabe zur Verfügung stehenden Mittel.

Maßnahmen, die für die gesamte Fischerei oder für eine Vielzahl der potenziellen Zuwendungsempfänger oder als Modell von Bedeutung sind, können vorrangig gefördert werden.

- 1.3 Die oberste Fischereibehörde kann im Rahmen des Fischereigesetzes Maßnahmen, die der Förderung des Fischereiwesens dienen, selbst beauftragen.

- 1.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß § 44 LHO in Verbindung mit § 55 LHO. Bei Zuwendungen bis einschließlich 50 000 Euro ab einer Auftragshöhe im Einzelfall von mindestens 2 500 Euro sind entsprechende Kostenschätzungen beziehungsweise Kosten von vergleichbaren Vorhaben (durch Angebotseinholung beziehungsweise Durchführung einer Internetrecherche) vor Auftragserteilung zu ermitteln und anschließend das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen.

**2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Förderfähig sind:

2.1.1 Fischbesatz zur Erhaltung, Förderung und Gesunderhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Artenvielfalt sowie zur Steuerung des Nahrungskettengefüges,

2.1.2 Maßnahmen zur umfassenden Regulierung des Fischbestandes sowie zur Verringerung der Ausbreitung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten, die dem Fischereirecht unterliegen, insbesondere die Entnahme und Verwertung von Fischen, deren Bestandszunahme oder Vorkommen aus fischereibiologischen und ökologischen Gründen unerwünscht ist,

2.1.3 Gewässerbonitierung sowie Kartierung und Monitoring von Fischbeständen mit fischereilicher Zielsetzung,

2.1.4 Maßnahmen der fischereilichen Züchtungsarbeit,

2.1.5 Besatzmaßnahmen nach unvorhergesehenen witterungsbedingten und anderen natürlichen nachteiligen Ereignissen sowie zur Wiedereinbürgerung von Fischarten,

2.1.6 Maßnahmen in Muster- oder Lehrbetrieben der Fischerei von überbetrieblicher Bedeutung,

2.1.7 wissenschaftliche Versuchs- oder Forschungsarbeiten mit fischereilicher Zielsetzung sowie Maßnahmen zur Diagnose, Prophylaxe und Therapie von Fischkrankheiten,

2.1.8 Maßnahmen und Einrichtungen zur unternehmensneutralen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, zur Aus- und Fortbildung im Fischereiwesen sowie zur Pflege fischereilicher Traditionen und des fischereilichen Kulturgutes,

2.1.9 Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie sowie zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Reproduktionsmöglichkeiten und Aufkommensvoraussetzungen für Fischarten in Gewässerbereichen oder -abschnitten,

2.1.10 notwendige Personal- und Sachausgaben von eingetragenen Vereinen auf Landes- und Bundesebene zur Sicherung der Interessen der Erwerbs- und Angelfischerei,

2.1.11 Maßnahmen zur Errichtung von öffentlich und kostenlos zugänglichen Gemeinschaftssteganlagen, die zu einer Reduzierung des Nutzungsdrucks auf die Gewässerufer führen, durch rechtsfähige gemeinnützige Vereinigungen zur Förderung der Angelfischerei.



- 2.2 Förderausschluss
- Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen für Gewässer und Anlagen, zu denen deren Träger oder Dritte gesetzlich verpflichtet sind.
  - Maßnahmen, die auf den produktiven Bereich der Fischerei oder Aquakultur gerichtet sind.
- 3 Zuwendungsempfängende**
- Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.10:
- 4.1.1 Ein auf Landesebene tätiger Verband muss entsprechend seiner Satzung die Interessen der Berufs- und Angelfischerei des Landes Brandenburg vertreten.
- 4.1.2 Ein eingetragener bundesweit tätiger Verband muss auch die binnenfischereilichen Interessen des Landes Brandenburg vertreten.
- 4.2 Für Maßnahmen, die im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Landwirtschaftsfonds- und Strukturfondsförderung gefördert werden, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- 4.3 Die für die Durchführung der nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen sind vor Bewilligung nachzuweisen.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:
- Für Maßnahmen nach
- 5.2.1 den Nummern 2.1.1, 2.1.3 bis 2.1.9 und 2.1.11: Anteilfinanzierung
- 5.2.2 den Nummern 2.1.2 und 2.1.10: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:
- 5.4.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.9 und 2.1.11:
- Grundlage für die Bemessung der Zuwendung ist der im Antrag kalkulierte Kostenvoranschlag.
- 5.4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.10:
- Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sind die jährlichen Haushaltspläne der Verbände.
- 5.4.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt für Maßnahmen nach:
- 5.4.3.1 Nummer 2.1.1:
- bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10 Euro/Hektar besetzter Gewässerfläche,
- 5.4.3.2 Nummer 2.1.2:
- 0,36 Euro/Kilogramm entnommener und verwerteter Fische. Die Mindestabfischmenge muss bei den Fischarten Blei, Güster, Silber- und Marmorkarpfen 30 Kilogramm/Hektar Gewässerfläche betragen.
- 5.4.3.3 Nummer 2.1.4:
- bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 5.4.3.4 den Nummern 2.1.3, 2.1.5 bis 2.1.9:
- bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für kommunale und bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für übrige Zuwendungsempfänger.
- 5.4.3.5 Die Höhe des Festbetrages für Maßnahmen nach Nummer 2.1.10 wird jährlich in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln aus der Fischereiabgabe von der obersten Fischereibehörde festgelegt.
- 5.4.3.6 Nummer 2.1.11:
- bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 50 000 Euro.
- 5.4.4 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, wenn die oder der Zuwendungsempfängende (Begünstigte) nicht zum Vorsteuerabzug (nach §§ 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes - UStG) berechtigt ist.
- 5.5 Bagatellgrenze
- Die Bagatellgrenze für die Zuwendung beträgt abweichend von § 44 LHO 250 Euro.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Bei der Gewährung von Zuwendungen für Aalbesatz nach Nummer 2.1.1 ist nur der Besatz mit Glasaal oder vorgestreckten Aalen (Stückmasse bis zu 10 g) und nur in Gewässer, aus denen eine Abwanderung möglich ist, förderfähig.
- 6.2 Für Vorhaben nach den Nummern 2.1.3 sowie 2.1.7 sind die wissenschaftlichen Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

6.3 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

6.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.5 Die oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

Für Gegenstände unter 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) entfällt die Zweckbindungsfrist.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen. Antragsformulare sind beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erhältlich.

Anträge nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind bis spätestens zum 30. April des für die Bewilligung vorgesehenen Haushaltsjahres zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Die Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde entschieden.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung ist formgebunden nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides an die Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist formgebunden gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Er besteht

aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (inklusive tabellarische Belegübersicht).

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027. Ein Effizienznachweis ist alle zwei Jahre, erstmalig zum 31. Dezember 2024, vorzulegen.

## **Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere**

Vom 15. Mai 2023

### 1 Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Förderbereich 6) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere.

Die Förderung ist nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2472 in der jeweils geltenden Fassung freigestellt<sup>1</sup>.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Das Land Brandenburg behält sich die Entscheidung vor, bei welchen Tierarten Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit gefördert werden. Jährlich zu Beginn des IV. Quartals wird dazu unter [www.mluk.brandenburg.de](http://www.mluk.brandenburg.de) informiert.

<sup>1</sup> Beihilfe-Nr.: SA.106823 (2023/XA).

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind die einem landwirtschaftlichen Unternehmen (Endbegünstigter) entstehenden Kosten für die Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit sowie die Erhebung von Genotypinformationen zu diesem Zweck durch den Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV (LKV), Schweinekontroll- und Beratungsring Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SKBR), Hybridschweinezuchtverband Nord/Ost e. V. (HSZV), Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e. V. (SVZBB), Rinderzuchtverband Berlin-Brandenburg eG (RZB)/RBB GmbH und Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG/RinderAllianz GmbH unter Aufsicht der zuständigen Fachbehörde.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Kosten für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität
- Kosten für technische Hilfe, die der Tiereigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet
- Kosten für Merkmalerfassungen, deren Daten züchterisch nicht zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit genutzt werden können
- Kosten für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen aufgrund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind
- Kosten für Datenerhebungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind
- Umsatzsteuer und Skonti.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Zuchtverbände oder Kontrollvereinigungen, die nach den Bestimmungen des Tierzuchtrechts die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen vornehmen, oder Stellen, die Datenerhebungen und -auswertungen unter Aufsicht der zuständigen Fachbehörde zur Bestimmung der genetischen Qualität durchführen.

Der Endbegünstigte der Beihilfe ist das landwirtschaftliche Unternehmen, das eine vergünstigte Dienstleistung erhält. (Siehe Nummer 4.2 der Richtlinie.)

Für die Förderung der endbegünstigten Unternehmen nach Nummer 3 gilt:

Die Zuwendungen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte und die Tiere des endbegünstigten Unternehmens, für welche eine Beihilfe im Rahmen dieser

Richtlinie gewährt wird, müssen sich im Land Brandenburg befinden.

4.2 Endbegünstigte können ausschließlich für die Tierzucht tätige landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform sein, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 21. Dezember 2022<sup>2</sup> (Agrar-Freistellungsverordnung) Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.<sup>3</sup>

4.3 Beihilfen für Kontrollen in gewerblichen Betrieben können nicht bereitgestellt werden. Für nach steuerlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förderung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

4.4 Über die zu erbringende verbilligte Datenerhebung ist zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmer und dem Zuchtverband beziehungsweise der Kontrollvereinigung ein Vertrag oder eine Vereinbarung im Rahmen einer Mitgliedschaft abzuschließen. Der Vertrag oder die Vereinbarung ist Grundlage zur Beantragung der Förderung bei der Bewilligungsbehörde. Ein Vertrag oder eine Vereinbarung muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Name des Betriebes, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort (Betriebsstätten) und voraussichtliche Kosten des Vorhabens sowie die Höhe der Verbilligung inklusive der voraussichtlichen Anzahl der jeweils einzubeziehenden Tiere (entsprechend den nach Nummer 5.4 gewährten Beträgen). Weiterhin sind dem Vertrag Erklärungen zu der „KMU-Eigenschaft“ sowie „Unternehmen in Schwierigkeiten“ hinzuzufügen.

4.5 Die Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Daten erhebenden Zuchtverbände oder Kontrollvereinigungen der Überwachung der zuständigen Fachbehörde unterliegen.

4.6 Bei der Datenerhebung und -aufbereitung sind mindestens die in der Anlage aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen.

4.7 Die Zuwendungen werden nur gewährt, wenn in der Satzung oder im Zuchtprogramm der Zuchtverbände oder Kontrollvereinigungen die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere ein Schwerpunkt ist.

4.8 Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf-

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 von 21.12.2022, S. 1).

<sup>3</sup> Vgl. Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472.

grund anderer Förderungsmaßnahmen mitberücksichtigt worden sind.

- 4.9 Der Zuwendungsempfänger muss vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt haben. (Siehe Nummer 7.1 der Richtlinie.)

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 70 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben und wird bezogen auf die Anzahl der zu kontrollierenden Tiere als Festbetrag gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

Milchkühe:

- 15,00 Euro je kontrollierte Milchkuh/Jahr<sup>4</sup>, zusätzlich
- 5,00 Euro je kontrollierte Kuh/Jahr bei Teilnahme des Betriebes bei einem Gesundheitsmonitoring und zusätzlich
- 12,00 Euro einmalig je typisierte Kuh, weibliches Rind oder weibliches Kalb bei der Erhebung von Genotypinformationen

Mutterkühe:

- 8,70 Euro je kontrollierte Mutterkuh/Jahr

Mastrinder:

- 3,30 Euro je vollständig erfasstes Mastrind

Mastschweine:

- 0,70 Euro je vollständig erfasstes Mastschwein

Zuchtsauen:

- 9,40 Euro je kontrollierte Sau/Jahr

Schafe/Ziegen:

- 8,00 Euro je kontrolliertes Tier und Jahr, zusätzlich
  - Milchschafe/Milchziegen: 21,50 Euro je kontrolliertes Tier/Jahr bei Teilnahme an Milchleistungsprüfung
  - 0,60 Euro je kontrolliertes Mastlamm.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Die erfassten Daten zu Merkmalen der Tiergesundheit und Robustheit sind im Sinne des Zweckes im Rahmen von Zuchtprogrammen, welche Merkmale der Gesundheit und Robustheit berücksichtigen, tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbänden beziehungsweise Zuchtunternehmen bereitzustellen und aufzubereiten oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften hinsichtlich Gesundheit und Robustheit vorzusehen.
- 6.3 Die Zuwendung darf mit Fördermitteln anderer staatlicher Förderinstitutionen nicht kumuliert werden.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger muss den zuständigen Bundesbehörden auf Anfrage und dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung jährlich bis zum 31. März auf Basis der ermittelten Daten Informationen zu den erfassten Merkmalen zur Verfügung stellen, und zwar:
- die erfassten Indikatoren im Sinne des Zweckes
  - Entwicklungen, Trends und Ergebnisse
  - aktualisierte langfristige Trends und Ergebnisse über die Merkmalsentwicklung.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen zu veröffentlichen.

- 6.6 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium und die Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

- 6.7 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe, die eine bestimmte Schwelle nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 überschreitet, auf der ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

## 7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist vom Zuwendungsempfänger jährlich bis zum 30. November für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Erstantragstellungen sind im laufenden Förderjahr möglich.

Das Antragsformular für die Zuwendungsempfänger steht unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-robustheit-landwirtschaftlicher-nutztiere/> zur Verfügung.

<sup>4</sup> Gilt auch für Wasserbüffelkühe.

Mit Bezug zu Nummer 4.4 der Richtlinie ist der Vertrag (inklusive der Erklärungen zu der „KMU-Eigenschaft“ sowie „Unternehmen in Schwierigkeiten“) mit dem Antrag einzureichen.

Der Beginn des Vorhabens vor Bewilligung ist abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Absatz 1 LHO gemäß Nummer 1.3.1 VV zu § 44 LHO für alle Vorhaben nach dieser Richtlinie förderunschädlich, sofern mit dem Vorhaben nicht vor dem 1. Januar des Folgejahres nach Antragstellung begonnen wurde.

Als Voraussetzung für den vorzeitigen Vorhabenbeginn muss der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllt sind.

Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht hergeleitet werden. Der vorzeitige Vorhabenbeginn muss nicht gesondert beantragt werden.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet durch schriftlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden schriftlichen Antrages durch den Zuwendungsempfänger an die Bewilligungsbehörde. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt bei Nachweis der erbrachten Datenerhebung. Auszahlungsanträge für Abschlagszahlungen bis 90 vom Hundert des bewilligten Zuschusses sind möglich.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

## 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

## Anlage

Bei der Datenerhebung mindestens zu erhebende Merkmale

### Milchkühe:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitis)
- Robustheit (Exterieurbeurteilung, Geburtsverlauf)
- Fruchtbarkeit (Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen, Totgeburtenrate)
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit
- bei Teilnahme Gesundheitsmonitoring: Diagnosedaten nach dem „zentralen Diagnoseschlüssel Rind“

### Mutterkühe:

- Robustheit (Exterieurbeurteilung)
- natürliche Hornlosigkeit

### Mastrinder:

- Gesundheit (vorzeitige Abgänge, Abgangsursachen)
- Entwicklungsvermögen (Wachstum)
- Schlachtbefunde

### Sauen:

- Nutzungsdauer (Anzahl Würfe, Abgänge und Abgangsursachen)
- Fruchtbarkeit (Anzahl tot und lebend geborener Ferkel)

### Mastschweine:

- Robustheit (vorzeitige Abgänge und Ursachen)
- Schlachtbefunde

### Schafe/Ziegen:

- Robustheit
- Nutzungsdauer/Abgangsursache

### Milchschafe/Milchziegen mit Milchleistungsprüfung:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitis)

### Mastflämmer:

- Robustheit

**Informationen zum Erörterungstermin  
Errichtung und Betrieb einer Anlage  
zur Lagerung und Behandlung  
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen  
(Sekundär-Rohstoff-Zentrum - SRZ)  
in 03052 Cottbus, Gemarkung Dissenchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 6. Juni 2023

Der mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg vom 22. Februar 2023 (ABl. S. 128) angezeigte Erörterungstermin am 21. Juni 2023 für das oben genannte Vorhaben (**Vorhaben-ID Süd-G01722**) der Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus wird verlegt.

Der Erörterungstermin findet am **22. Juni 2023 um 10 Uhr** im Radisson Blu Hotel, Saal Pückler, Vetschauer Straße 12 in 03048 Cottbus statt.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb  
von einer Windenergieanlage  
in 16845 Neustadt (Dosse)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 6. Juni 2023

Der Firma Windpark Neustadt Süd Eins GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53 in 16816 Nietwerder wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, an dem Standort in 16845 Neustadt (Dosse), Gemarkung

Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstück 126 eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V162 5.6 MW zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Neustadt Süd Eins GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dorfstraße 53, 16816 Nietwerder wird die Genehmigung erteilt, eine Windenergieanlage auf dem Grundstück in 16845 Neustadt (Dosse), Gemarkung: Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstück 126, BST-/Anl.-Nr.: 10687590000-4001

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Entscheidungen:

- a) die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO,
- b) die wasserrechtliche Entscheidung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Absatz 3 Ziffer 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.**

**Auslegung**

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Antragsunterlagen werden vom **8. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juni 2023** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungs-sicherstellungsgesetzes (PlanSiG) im Internet im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG liegen die Genehmigung sowie die genehmigten Antragsunterlagen **vom 8. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juni 2023** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke sowie im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), Zimmer 10 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de) sowie für die Einsichtnahme im Amt Neustadt (Dosse) unter der Telefonnummer 033970 95-219 oder per E-Mail an [burau@neustadt-dosse.de](mailto:burau@neustadt-dosse.de) gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und die Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in 16845 Neustadt (Dosse)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 6. Juni 2023

Der Firma Windpark Neustadt Süd Eins GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53 in 16816 Nietwerder wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, an dem Standort in 16845 Neustadt (Dosse), Gemarkung Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstück 62 eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V162 5.6 MW zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Neustadt Süd Eins GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dorfstraße 53, 16816 Nietwerder wird die Genehmigung erteilt, eine Windenergieanlage auf dem Grundstück in 16845 Neustadt (Dosse), Gemarkung: Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstück 62, BST-/Anl.-Nr.: 10687580000-4001

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Entscheidungen:

- a) die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO,
- b) die wasserrechtliche Entscheidung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Absatz 3 Ziffer 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

#### **Auslegung**

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Antragsunterlagen werden vom **8. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juni 2023** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) im Internet im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG liegen die Genehmigung sowie die genehmigten Antragsunterlagen vom **8. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juni 2023** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke sowie im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), Zimmer 10 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de) sowie für die Einsichtnahme im Amt Neustadt (Dosse) unter der Telefonnummer 033970 95-219 oder unter der E-Mail [burau@neustadt-dosse.de](mailto:burau@neustadt-dosse.de) gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und die Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von

den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle West



## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

§ 3

### Verwaltungsgebühren

### Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 21. März 2023

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

Aufgrund von § 5 Abs. 3, Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert am 23.09.2020, in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, Satz 2, 8 Abs. 2, Satz 2, Ziffer 8, 18 Abs. 4 S. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2019 (GVBl. I/19, Nr. 14), hat der Stiftungsrat der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ die folgende Gebührenordnung erlassen:

#### § 1

#### Gegenstand der Ordnung

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

(2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der „Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) in der Fassung vom 11.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen vom 01.07.2004) erhoben; sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt diese Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

#### § 2

#### Gebührenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren,
- Gasthörergebühren,
- Ausbildungsgebühren

1.	zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung	4,00 €
2.	die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides	5,00 €
3.	die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung	5,00 €
4.	zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten, insbes. für exmatrikulierte Studierende	5,00 - 10,00 €
5.	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	5,00 €
6.	Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde	5,00 - 10,00 €
7.	Ausfertigung der Urkunden Diplom-Jurist/-in	25,00 €
8.	die Zweitausfertigung des Scheins für Gasthörer und Gasthörerinnen	5,00 €
9.	Säumnisgebühr für - verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung - nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges	15,00 €
10.	verspätete Prüfungsanmeldung/Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung)	5,00 €
11.	Archivarbeiten - schriftliche Auskünfte (je Stunde) - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4 - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4, doppelseitig	10,00 €
		0,25 €
		0,50 €
12.	Akteneinsicht - Direktkopien von Aktenunterlagen, insbesondere im Zulassungs- und Prüfungsrecht im Format DIN A4, einseitig - Direktkopien von Aktenunterlagen, insbesondere im Zulassungs- und Prüfungsrecht im Format DIN A4, doppelseitig	0,13 €
		0,26 €
13.	die Aushändigung der Chipkarte einmalig	6,00 €
14.	die Ausstellung bzw. Aushändigung einer neuen Chipkarte, Transponder, Schlüssel bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verlust oder Beschädigung	20,00 €
15.	die Vergabe eines neuen PIN-Codes	5,00 €

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

§ 4  
**Gasthörergebühren**

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben. Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
Für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5  
**Nutzungsgebühren**

- entfällt -

§ 6  
**Ausbildungsgebühren**

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Studiengang:</b>	<b>Euro</b>
<b>Schutz europäischer Kulturgüter</b>	
- Gesamtstudium	2.200,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester	100,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- fachspezifisches Zertifikat (2 Semester)	1.100,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
<b>Mediation und Konfliktmanagement (je nach Vorkenntnissen)</b>	
- Gesamtstudium mit praktischer Mediationsausbildung	9.900,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
ohne praktische Mediationsausbildung	6.900,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- ein Wahlfachmodul	
1. Studierende, Alumni, Mitarbeitende	400,-
2. externe Teilnehmende	
- ein Studienmodul	400,-
- jedes weitere Semester	550,- inkl. des jeweiligen Semesterbeitrags

<b>Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law (LLM)“</b>	
- Gesamtstudium	6.100,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. oder 2. Semester)	2.790,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	5.580,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- je Kursmodul mit 4 ECTS-Punkten	372,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- je Kursmodul mit 3 ECTS-Punkten	279,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	700,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	300,-
<b>Master of Business Administration</b>	
- Gesamtstudium	14.500,-
- jedes weitere Semester	650,-
<b>Kulturmanagement und Kulturtourismus</b>	
- Gesamtstudium	3.400,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- jedes weitere Semester	650,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
<b>Masterstudiengang „Public Policy“</b>	18.000,-
<b>Masterstudiengang „Governance and Human Rights“</b>	15.000,-

<p><b>Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtstudium mit praktischen Vorkenntnissen (Zusatzbezeichnung Homöopathie, Naturheilverfahren, Weiterbildung Biologische Medizin) 8.000,-</li> <li>ohne praktische Vorkenntnisse 10.000,-</li> <li>- jedes weitere Semester 600,-</li> <li>- je Modul mit 5 ECTS-Punkten 1.000,-</li> <li>- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt 200,-</li> </ul>	
<p><b>Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit Rechtsdurchsetzung (Litigation, Arbitration &amp; Dispute Resolution)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtstudium 6.375,-</li> <li>- Verlängerung Mastersemester 305,-</li> </ul>	
<p><b>Masterstudiengang „Business Informatics“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtstudium 8.800,-</li> <li>- Zusatzsemester 66,-</li> </ul>	
<p><b>Masterstudiengang „Compliance &amp; Integrity Management“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtstudium 13.000,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags</li> <li>- Zusatzsemester 1.000,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags</li> </ul>	<b>Euro</b>

(2) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(3) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7

**Fälligkeit der Gebühren**

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 8) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 9 und 10) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftsg Gebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 11) sowie die Gebühr für die Anfertigung von Direktkopien (§ 3 Abs. 1 Ziffer 11 und 12) mit der Erledigung des Auftrages,
- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 13) mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14 und 15) mit dem Antrag auf Neuaussstellung, Neuaushändigung bzw. Neuvergabe,
- die Gasthörerengebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühren gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung möglich ist. Die Gebühr darf als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden.

§ 8

**Sonstiges**

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9

**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.07.2015 sowie die dazu erlassenen Änderungssatzungen vom 07.06.2016, vom 06.09.2016, vom 13.06.2017 und vom 12.09.2017 außer Kraft.

**SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

**Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz**

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Sabine Blosssey**, Dienstaussweisnummer **211084**, wird hiermit für ungültig erklärt.

**Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz**

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Matthias Glietz**, Dienstaussweisnummer **216930**, ausgestellt am 19.09.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein „Förderverein der ‚Grundschule am Stienitzsee‘ Hennickendorf e. V.“**, Bahnhofstraße 39, 15378 Hennickendorf, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Katrin Grünwald  
Hinter der Rennbahn 1  
15345 Petershagen

Tina Reetz  
Wohnpark am Stienitzsee 54  
15378 Rüdersdorf bei Berlin OT Hennickendorf

**Der Verein SB-DACH e. V.**, Hauptstraße 52, 08541 Theuma, ist am 7. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Elisabeth Hertel  
Hauptstraße 52  
08541 Theuma

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de).

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.